

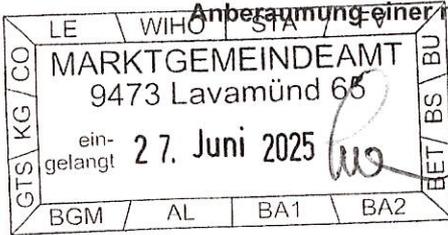
Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:
Valentin Antonitsch, 9473 Lavamünd, Rabenstein 23;
Wölblbach – Ufersicherung GP 134/2, KG
Rabenstein; Wasserrechtliche Endüberprüfung;
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Datum 26.06.2025
Zahl **08-ALLWR-8193/2017-83**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Gerald Krenker
Telefon 050 536 18056
Fax 050 536 18200
E-Mail abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 19.06.2023, Zl.: 08-ALLWR-8193/2017-72, wurde Herrn Valentin Antonitsch, Rabenstein 23, 9473 Lavamünd, die (nachträglich) wasserrechtliche Bewilligung zur Ufersicherung und Geländekorrektur auf den Grundstücken Nr. 134/2, 134/3 und 182/1, je KG Rabenstein, erteilt.

Am 30.12.2024 wurde von der Geowasser Ingenieurbüro GmbH im Namen von Herrn Valentin Antonitsch die Fertigstellung gemeldet und Ausführungsunterlagen „Wölblbach-Ufersicherung und Geländekorrektur, GP 134/2, 134/3, 182/1 KG Rabenstein Kollaudierung“, der Behörde übermittelt.

Gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) idgF hat sich die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der baulichen Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Endüberprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 12a, 41, 99 Abs. 1 lit. a, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 28.07.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:30 Uhr, in der Marktgemeinde Lavamünd
9473 Lavamünd Nr. 65**

Verhandlungsleiter: Mag. Gerald Krenker

Gegenstand der Verhandlung wird die wasserrechtliche Endüberprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 19.06.2023, Zl.: 08-ALLWR-8193/2017-72 bewilligten Ufersicherung und Geländekorrektur auf den Grundstücken Nr. 134/2, 134/3 und 182/1, je KG Rabenstein sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** bei der Wasserrechtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Technikzentrum, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer 129 (Tel.: 050 536 18056), Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF BGBl I Nr. 73/2018, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Gerald Krenker

LAND ■ KÄRNTEN	<small>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</small>
------------------------------	--

Angeschlagen am: 27.6.25 DP.

Abgenommen am:

